

# Haus- und Badeordnung für das Schätzerbad Weiden

Die Geschäftsführung des Schätzerbades Weiden gemeinnützigen GmbH erlassen folgende Haus- und Badeordnung für das Schätzerbad Weiden.

## 1. Allgemeines

Die Geschäftsführung des Schätzerbades Weiden gemeinnützige GmbH betreiben und unterhalten das Schätzerbad als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und körperlichen Ertüchtigung dient. Unser Ziel ist es, Ihnen den Aufenthalt bei uns so angenehm wie möglich zu gestalten. Wir weisen darauf hin, dass der Benutzungsvertrag unter Verwendung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen wird und freuen uns, dass Sie uns durch Beachtung der nachfolgenden Punkte unterstützen:

## 2. Inhaltsverzeichnis zur Haus- und Badeordnung

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

§ 3 Öffnungszeiten, Zutritt und Eintrittspreise

§ 4 Bestimmungen für den Badebetrieb im Schätzerbad, allgemeine Verhaltensregeln

§ 5 Haftung bei Schadensfällen

§ 6 Streitbeilegung

§ 7 Videoüberwachung

§ 8 Inkrafttreten

## **§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung**

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für das Schätzlerbad Weiden gemeinnützige GmbH und dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den gesamten Bereichen des Schätzlerbades.

## **§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung**

1. Die Regelungen der Haus- und Badeordnung des Schätzlerbades sowie alle weiteren Ordnungen sind für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die im Eingangsbereich vor der Kasse ausgehängte Haus- und Bade- sowie alle sonstigen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf geltenden Ordnungen an. Sie sind zudem an der Kasse hinterlegt und einsehbar. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen für die Benutzung des Schätzlerbades zugelassen werden, ohne diese aufzuheben.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Schätzlerbades üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals oder der weiteren Beauftragten des Schätzlerbades ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung sowie sonstigen Ordnungen verstoßen, können vom Besuch des Schätzlerbades durch das Aufsichtspersonal ausgeschlossen werden. Die gezahlten Gebühren werden in diesen Fällen nicht erstattet. Darüber hinaus können bei schweren oder wiederholten Verstößen längerfristige oder dauerhafte Hausverbote durch die Geschäftsführung des Schätzlerbades Weiden gemeinnützige GmbH, ausgesprochen werden.
3. Bei der Nutzung des Bades durch Schulen, Vereine oder Gruppen erfolgt der Schwimmbetrieb eigenverantwortlich. Die Lehrkräfte, Vereins- oder Gruppenleiter achten auf die Einhaltung der Haus- und Badeordnung durch Schüler, Vereins- oder Gruppenmitglieder. Die Befugnisse des Bäderpersonals bleiben bestehen.
4. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Schätzlerbades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung der Geschäftsführung des Schätzlerbades Weiden gemeinnützige GmbH erlaubt.

### **§ 3 Öffnungszeiten, Zutritt und Eintrittspreise**

1. Die Öffnungszeiten, der Einlassschluss und die gültigen Preislisten werden mit Zustimmung des Vorstandes des Schwimmvereins Weiden festgelegt und durch einen Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse sowie über die Homepage des Schätzlerbades einsehbar und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Das Schätzlerbad steht während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung, der sonstigen Ordnungen und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Für Veranstaltungen und besondere Angebote (z. B. Kurse) gelten besondere Zutritts- und Nutzungsvoraussetzungen sowie Öffnungszeiten.
3. Bei Schließung des Schätzlerbades während des laufenden Betriebs, Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder Angebote aus Gründen, wie z. B. Überfüllung, Betriebsstörung oder Gewitter besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
4. Das Schätzlerbad dient auch Vereinen, Schulen und geschlossenen Gruppen für zweckbestimmten Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb. Die Benutzung ist nur nach vorheriger Anmeldung und nur zu den von der Geschäftsführung festgelegten Zeiten und Bedingungen möglich, da hierdurch Benutzungsbeschränkungen für die übrigen Badegäste eintreten können. Ein Anspruch auf Überlassung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.
5. Die an der Kasse erhaltene Zutrittsberechtigung ist bis zum Verlassen des Freibades aufzubewahren. Sie so zu verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Sie sind insbesondere nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Eine Weitergabe ist nicht zulässig. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und der Eintrittspreis nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten, Saisonkarten und 10er-Karten wird kein Ersatz geleistet.
6. Die erhaltene Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.
7. Die Einlasskarten zur Zugangsberechtigung werden nur bis eine Stunde vor Betriebschluss ausgegeben.

8. Auf Verlangen des Aufsichtspersonals kann die als Nachweis für die Entrichtung des Entgeltes ausgehändigte Zutrittsberechtigung auf Vorhandensein und Gültigkeit beim Badegast kontrolliert werden.
9. Es liegt in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung von Garderobenschränken diese zu verschließen und den sicheren Verschluss der Vorrichtung zu kontrollieren. Der Schlüssel sollte während des Besuches stets gut sichtbar am Hand- bzw. Fußgelenk getragen werden und nicht unbeaufsichtigt aufbewahrt werden.
10. Bei Verlust des Schlüssels aufgrund schuldhaften Verhaltens ist ein Pauschalbetrag von **25,00 €** zu entrichten. Bei Wiederfinden und voller Funktionsfähigkeit wird der Betrag zurückerstattet. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden, ist oder dass er wesentlich niedriger ist, als der Pauschalbetrag.
11. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
12. Bei Verlust des Schlüssels wird der Inhalt des Schließfachs erst nach Überprüfung der Berechtigung ausgehändigt.
13. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson gestattet. Weitergehende Regelungen und Alters- und/oder Benutzungsbeschränkungen für Anlagen und Einrichtungen des Bades sind möglich. Diesbezüglich wird insbesondere auf § 4 Ziffern 12 S. 5, 13, 14 und 35 verwiesen.
14. Bei Kindern, die das 8. 7. Lebensjahr vollendet haben, verweisen wir auf die Pflichten der elterlichen Sorge gemäß §§ 1626 ff BGB und auf den „Taschengeldparagraph“, § 110 BGB. Kinder unter drei Jahren haben eine für Ihre Größe geeignete Schwimmwindel zu tragen.
15. Personen, die sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen oder sich und/oder andere sogar gefährden können, ist die Benutzung des Schätzerbades aus haftungsrechtlichen Gründen nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

16. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
- die unter Einfluss berauschender Mittel (Drogen, Alkohol) stehen.
  - die Tiere mit sich führen.
  - die offenen Wunden haben oder an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten bzw. Krankheitserregern im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, und der im Bundesland Bayern erlassenen Gesetze und Verordnungen (Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.) oder an Hautveränderungen leiden, bei denen sich z. B. Schuppen oder Schorf ablöst und in das Wasser übergehen.
  - die das Schätzerbad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen. Ausnahmen sind nur über die Geschäftsführung des Schätzerbades Weiden gemeinnützige GmbH möglich.
  - bei denen ein dauerhaftes oder vorübergehendes Hausverbot besteht.
17. Fahrzeuge sind außerhalb der Gebäude, auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Wir weisen auf die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) hin. Die Parkordnung und die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

#### **§ 4 Bestimmungen für den Badebetrieb im Schätzerbad** **Allgemeine Verhaltensregeln**

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des gesamten Schätzerbades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach tatsächlichem Aufwand festgelegt wird.
3. Bitte melden Sie unverzüglich grob verunreinigte oder beschädigte Räume oder Einrichtungen dem Personal. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

4. Barfußbereiche, wie z. B. Duschen, dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten oder mit Kinderwägen befahren werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
5. Den Badegästen ist es nicht erlaubt zu lärmern, zu singen, zu musizieren und zu pfeifen sowie Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, sofern es dadurch zu Belästigungen anderer Badegäste kommt.
6. Das Fotografieren und Filmen (auch Unterwasser) fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet! Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsführung des Schätzerbades Weiden.
7. Aus hygienischen Gründen muss vor dem Baden eine gründliche Körperreinigung mit Seife, Shampoo oder Ähnlichem erfolgen. Dafür stehen Duschräume zur Verfügung.
8. Maniküre, Pediküre, das Rasieren, Haare färben oder -schneiden, Nägel schneiden und ähnliches sind verboten.
9. Die Verwendung von Seife und anderen Waschprodukten außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
10. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art z. B. Sonnencreme, Salben etc. ist vor Benutzung der Becken untersagt.
11. Der Gebrauch oder die Nutzung von Haarföhen oder sonstiger anderweitiger elektrischer Geräte zur Haar- und Körperpflege ist untersagt.
12. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Die Benutzung von Wasserattraktionen wie der Freefall- und Breitwasserrutsche und Wasserrutsche im Nichtschwimmerbecken, Wellenbecken und Ähnlichem verlangt besondere Umsicht und Rücksichtnahme gegenüber anderen Badegästen. Die Benutzung von Attraktionen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus. Der Badbesucher hat sein Verhalten darauf einzustellen. Besondere Nutzungshinweise und Lautsprecherdurchsagen sind zu beachten, auch wenn die Anlage durch das Aufsichtspersonal zur Nutzung freigegeben ist.
13. In besonderen Betriebsteilen, wie z. B. Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken, Wellenbecken, Wasserrutsche, Kinderwelt, Gastronomie, Beachvolleyballfelder und

Sandspielplätze gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen und Hinweisschilder.

14. Das Baden und Bootfahren im hinteren Weiher sind verboten. Eine Beaufsichtigung durch Rettungspersonal findet nicht statt. Das Baden an der Badestelle des Naturweihers ist gestattet. Der Badebetrieb dort wird beaufsichtigt. Die Hinweisschilder und ausgewiesenen Bestimmungen sind zu beachten, den Anordnungen der Bediensteten des Schätzlerbades ist Folge zu leisten.
15. Bei bevorstehenden Gefahren für Leben, Körper und Gesundheit durch Wettereinflüsse, insbesondere bei Gewitter, haben alle Badegäste den Badebereich incl. Freefall- und Breitwasserrutsche und Wasserrutsche im Nichtschwimmerbecken sofort zu verlassen, die Benutzung aller besonderen Betriebsteile, siehe Punkt 13, ist einzustellen. Den Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten. Die Lautsprecherdurchsagen sind unbedingt zu beachten.
16. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte, Schwimmreifen) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
17. Behälter aus Glas oder Porzellan sind im Schätzlerbad – mit Ausnahme im Gaststätten- und Kioskbereich – nicht gestattet.
18. Der Abfall ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
19. Das Rauchen oder die Benutzung elektrischer Zigaretten im Schätzlerbad ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebetriebsbereiches gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das Gesundheitsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung hin.
20. Fundgegenstände sind umgehend an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
21. Liegegebliebene Kleidungsstücke und Gegenstände werden vom Personal des Schätzlerbades in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden nach Badeschluss vom Personal geöffnet, der Inhalt wird ebenfalls in Verwahrung genommen. Es gelten die §§ 965 ff BGB (Fund).
22. Das Reservieren von Liegen und Stühlen mit Handtüchern, Taschen etc. ist zu unterlassen.

23. Im gesamten Badebereich des Schätzerbades muss angemessene Bekleidung bzw. übliche Badekleidung getragen werden. Das gilt für das Wasser-, Luft- und Sonnenbaden. Ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft alleine das Aufsichtspersonal.
24. Im Schätzerbad sind knöchellange Badehosen oder mehrere Badeshorts übereinander angezogen nicht zulässig.
25. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht getragen werden.
26. Die Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
27. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
28. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken sind untersagt.
29. Das Springen von den Startblöcken im Schätzerbad geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor dem Absprung ist sicher zu stellen, dass der Sprungbereich frei ist. Das Unterschwimmen der Startblöcke ist unzulässig. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Der Aufenthalt im Sprungbereich ist nach Freigabe der Startblöcke verboten. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
30. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
31. Bäume, Zäune und Brüstungen zu erklettern ist verboten.
32. Lederbälle und ähnlich harte Bälle sind in allen Beckenbereichen verboten.
33. Das Ausspucken auf den Boden oder in das Beckenwasser ist nicht gestattet.
34. Das Mitführen von Messer (Springmesser), Schlagringen, Schlagstöcken oder dergleichen (Waffen) ist auf dem gesamten Schätzerbadgelände verboten.
35. Kleinkinder und Babys dürfen die Becken nur mit Badebekleidung (Aqua- oder Einmalbadewindel etc.) benutzen.

## **§ 5 Haftung bei Schadensfällen**

1. Die Schätzerbad Weiden gemeinnützige GmbH als Betreiberin haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste und sonstigen Besucher. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Ebenfalls haftet die Schätzerbad Weiden gemeinnützige GmbH nicht für Schäden, die der Badegast oder sonstige Besucher aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Betreibers erleidet.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf. Dazu zählen insbesondere aber nicht ausschließlich die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist sowie die Teilnahme an den angebotenen und im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen.

2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen (insbesondere Wertsachen, Bargeld und Bekleidung) durch Dritte wird nicht gehaftet. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. Es obliegt dem Badegast, den Garderobenschrank sorgfältig zu verschließen, den sicheren Verschluss zu kontrollieren und die/den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
3. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Schätzerbades abgestellten Fahrzeuge.
4. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Geschäftsführung entgegen. Sie schaffen, sofern möglich, sofort Abhilfe.

## **§ 6 Streitbeilegung**

Die Geschäftsführung des Schätzerbades Weiden gemeinnützige GmbH ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## **§ 7 Videoüberwachung**

Das Schätzerbad wird aus sicherheitstechnischen Gründen teilweise mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) überwacht. Der Einsatz der Videotechnik dient ausschließlich der Gefahrenabwehr und der Wahrung des Hausrechts, also der Sicherheit. Die überwachten Bereiche sind als solche gekennzeichnet bzw. ausgewiesen. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere § 4, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Haus- und Badeordnung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.

Weiden, den 01. Mai 2020

---

Kurt Seggewiß  
Geschäftsführung  
des Schätzerbad Weiden  
gemeinnützige GmbH

